

Ausfertigung



Amtsgericht Plauen

STRAFGERICHT

Az: 3 Cs 643 Js 29154/03



B e s c h l u s s

vom 25.10.2004

in der Strafsache gegen

Dr. K.
geboren am
deutscher Staatsangehöriger;
verheirateter Rechtsanwalt

wegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Posner, Plauen
unerlaubten Entfernnens vom Unfallort

erlässt das Amtsgericht - Strafgericht - Plauen durch Direktor des Amtsgerichts Klein den Beschluss:

Der Antrag auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht R wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet

G r ü n d e:

I.

Der Angeklagte ist wegen eines Vergehens des unerlaubten Entfernnens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeklagt. Zeitgleich mit dem Erlass des entsprechenden Strafbefehls vom 16.04.2004 wurde die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO

angeordnet. Auf den Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl erging zeitgleich mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung ein Durchsuchungsbeschluss mit dem Ziel der Beschlagnahme des Führerscheins des Angeklagten.

Die Beschlagnahme gelang dann jedoch nicht, weil der Angeklagte an den aktenkundig bekannten Aufenthaltsorten nicht anzutreffen war. Auch in der Hauptverhandlung konnte der Angeklagte seinen Führerschein nicht herausgeben. Anlässlich der Hauptverhandlung veranlasste die zuständige Staatsanwaltschaft die Durchsuchung des Angeklagten, ohne dass der Führerschein aufgefunden wurde.

Im Rahmen der Beweisaufnahme erteilte der abgelehnte Richter wegen Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 265 Abs. 1 StPO den Hinweis, dass auch eine Verurteilung gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB in Frage komme.

Der abgelehnte Richter regte die Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl an.

Ein Freund des Angeklagten, der sich als Vorsitzender der Strafkammer eines auswärtigen Landgerichts darstellte, erklärte daraufhin während der Hauptverhandlung laut vernehmlich für alle Verfahrensbeteiligten und unbeteiligte Verfahrensbeobachter sein Missfallen über die Prozessleitung des abgelehnten Richters.

Auf Antrag des Verteidigers wurde die Hauptverhandlung gemäß § 265 Abs. 3 und 4 StPO in der Folge nach der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ausgesetzt.

Nachdem die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Beschwerdekammer verworfen worden war, gab der Verteidiger des Angeklagten dessen Führerschein zu den Akten. Zum Folgetermin der Hauptverhandlung am 12.10.2004 ließ der Angeklagte durch seinen Verteidiger den Antrag auf Ablehnung des zuständigen Richters am Amtsgericht R. wegen Besorgnis der Befangenheit stellen.

Die Ablehnung wird auf mehrere Umstände gestützt:

Zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger habe in der Hauptverhandlung eine sehr angespannte Atmosphäre geherrscht. Der abgelehnte Richter habe den Verteidiger „mehrfach auf angebliches früheres Fehlverhalten“ hingewiesen.

Obwohl der abgelehnte Richter im Rahmen der Beweisaufnahme zu erkennen gegeben habe, dass der Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nicht bewiesen sei, habe er gleichwohl angeraten, den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückzunehmen. Auf den Hinweis des Verteidigers, dass in diesem Zusammenhang eine für den Angeklagten günstige Entscheidung des OLG Dresden vorliege, die er auch in Abdruck dem Vorsitzenden zur Verfügung stellen wolle, habe der abgelehnte Richter entgegnet: „Herr Posner, Sie glauben doch, dass Sie der Einzige hier im Saal sind; der alles genau weiß und alle anderen hätten keine Ahnung“.

Der Angeklagte habe gegen den abgelehnten Richter eine Anzeige wegen Rechtsbeugung und wegen versuchter Rechtsbeugung erstattet.

Im Übrigen wird auf den schriftlich vorgetragene Befangenheitsantrag vom 12.10.2004 Bezug genommen.

Der in der Hauptverhandlung am 13.07.2004 auftretende unbeteiligte Richter, der sich als Freund des Angeklagten erklärte, erhob gegen den abgelehnten Richter eine Dienstaufsichtsbeschwerde, was auf Seiten des abgelehnten Richters zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen diesen Richter führte.

In seiner dienstlichen Stellungnahme zum Ablehnungsantrag des Angeklagten gemäß § 26 Abs. 3 StPO erklärte der abgelehnte Richter, entgegen der Darstellung des Verteidigers und der eidesstattlichen Versicherung des vorgenannten Richters, des Freundes des Angeklagten, sei von seiner Seite der Ausdruck, der Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort sei „vom Tisch“ von ihm nicht gefallen. Wegen der zumindest angekündigten Anzeige des Angeklagten wegen Rechtsbeugung habe er, der abgelehnte Richter, selbst einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt unter anderem auch zur Prüfung, ob eine Anzeige wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB erstattet werden solle. Gegen den als Zuschauer in der Hauptverhandlung anwesenden Richter habe er Anzeige erstattet wegen Verdachts einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Für ihn sei es „nicht nachvollziehbar, wie so sich ein Richter schon dann der Besorgnis der Befangenheit aussetzt, wenn er den Ablauf einer Hauptverhandlung und das Ergebnis zuvor durchgeführter Beweisaufnahme anders würdigt als Herr Rechtsanwalt Posner“.

Im Übrigen wird auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters vom 13.10.2004 Bezug genommen.

II.

Das Ablehnungsgesuch ist begründet. Es besteht die Besorgnis der Befangenheit, § 24 Abs. 1 StPO.

Das Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehme, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (Kleinknecht/Meyer/Gossner, StPO, Randnummer 8 zu § 24 StPO mit weiteren Nachweisen).

Entscheidend ist der Standpunkt des Ablehnenden, der sich auf eine vernünftig abwägende Sicht stützt, nicht auf einen uneinsichtigen subjektiven Eindruck und gegebenenfalls unzutreffende Vorstellungen vom Sachverhalt. Unter diesen Voraussetzungen ist keiner der vom Verteidiger vorgetragene Gründe allein für sich geeignet, die so verobjektivierten Voraussetzungen für die Besorgnis der Befangenheit des Richters auszufüllen.

Es ist die Gesamtheit aller Umstände, die den Eindruck vermitteln kann, der Richter fühle sich durch die persönlichen Anwürfe gegen ihn und seine Verhandlungsführung betroffen und könne der Sache nicht mehr mit der gebotenen Distanz unbeeinflusst gegenüberstehen.

Spannungen und persönliche Animositäten zwischen einem Strafrichter und einem Verteidiger begründen in der Regel nicht die Besorgnis der Befangenheit des Richters, das heißt die Besorgnis, derartige Spannungen können sich zum Nachteil des Angeklagten auswirken (OLG Braunschweig, Beschluss vom 22.01.1997, Az. WS 5/97, JURIS, Nr. KORE 545399700).

Auch allein der Umstand, dass ein Verfahrensbeteiligter gegen den zuständigen Richter Strafanzeige wegen angeblicher Rechtsbeugung stellt, führt noch nicht zur Besorgnis der Befangenheit, jedenfalls dann nicht, wenn keine Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich der Richter tatsächlich der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat (BFH, Beschluss vom 07.12.1999, Az. IV S 10/2000, JURIS Nr. STRE 200050019).

Die Anregung, den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückzunehmen, ist im Zusammenhang mit dem Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO, es komme neben oder statt einer Verurteilung wegen eines Vergehens der Unfallflucht eine Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsfährdung nach § 315c StGB in Frage, erkennbar nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 339 StGB. Vielmehr bringt der Hinweis des abgelehnten Richters bei verständiger Würdigung zum Ausdruck; dass im Fall der Verurteilung wegen eines anderen Straftatbestandes eine härtere Strafe nicht auszuschließen sei und der Angeklagte dies gegebenenfalls durch die Rücknahme des Einspruchs vermeiden könne. Der Hinweis an den Angeklagten auf ihm zustehende prozessuale Rechte erfüllt auch nicht im Ansatz den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Aus dem Zusammenhang der dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters und seiner Reaktion auf die Ereignisse in der Folge der Hauptverhandlung vom 13.07.2004 verdichtet sich der Eindruck, der abgelehnte Richter empfinde das jeweilige Auftreten des Angeklagten, seines Freundes und des Verteidigers als ihm gegenüber unangemessen im Sinne eines gemeinschaftlichen und gegen ihn gerichteten Handelns. Daraus kann sich die Befürchtung ableiten lassen, eine ausreichende Differenzierung sei zu Lasten des Angeklagten nicht mehr gewährleistet.

Dies ergibt sich zum einen aus seinem personifizierten Hinweis in der dienstlichen Äußerung, es sei nicht nachvollziehbar, wieso sich „ein Richter“ schon dann der Besorgnis der Befangenheit aussetze, wenn er den Ablauf einer Hauptverhandlung und das Ergebnis der Beweisaufnahme anders würdige als „Herr Rechtsanwalt Posner“.

Zum anderen hat die Intensität, mit der sich der abgelehnte Richter mit den Vorwürfen des Angeklagten, seines Verteidigers und des Freundes des Angeklagten, des in der Hauptverhandlung als Zuschauer auftretenden Richters, auseinandersetzt, eigene Aussagekraft.

Es ist selbstverständlich, dass der abgelehnte Richter sich gegen die Vorwürfe zur Wehr setzt. Mit seinem steigenden Engagement ergibt sich jedoch vermehrt der Eindruck, dass der abgelehnte Richter nicht mehr im ausreichenden Maß unbeeindruckt bleiben und seine Verhandlungsführung und die zu erwartenden Entscheidungen nicht gänzlich frei von jeder Beeinflussung durch die gegen ihn erhobenen Anwürfe sein werden.

Dabei kommt es im Ergebnis nicht darauf an, dass der abgelehnte Richter auf Grund seiner beruflichen Professionalität aller Wahrscheinlichkeit nach die Gewähr bietet, bei den gebotenen Entscheidungen insbesondere nach gebührendem zeitlichem Abstand sachfremde Einflüsse sowohl auf seine anstehenden Entscheidungen wie auch die Verhandlungsführung nicht zuzulassen. Für einen außenstehenden unbeteiligten Dritten ist aber dennoch nicht mehr sicher; dass der abgelehnte Richter unbeeindruckt von der bisherigen Entwicklung und der an ihm geäußerten Kritik handeln werde.

gez. Klein
Direktor des Amtsgerichts

